

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0244**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	22.03.2023			

**Betreff:** Gebührenerhebung für die Nutzung städtischer Unterkünfte; hier: Bürgerantrag des Bürgerforum Troisdorf gem. § 24 GO NRW vom 13.10.2022

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Soziales, Senior\*innen und Inklusion nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und weist den Vorwurf der Bereicherung der Stadt Troisdorf auf Kosten von Obdachlosen zurück.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Bemerkung: Die Höhe der finanziellen Auswirkungen kann erst dargelegt werden, wenn die erforderlichen Berechnungen über die auszuwertenden Zeiträume vorliegen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Die Gebührensatzung wurde zuletzt zum 01.01.2019 angepasst und bemisst sich nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Gemäß der Regelungen des KAG kann der Gebührenrechnung ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

In der Kostenkalkulation ist derzeit eine Unterdeckung zu verzeichnen, da die

Unterkunft (UK) Lindenstr. 26-28 noch nicht in der Kalkulation enthalten war, diese UK wurde erst im letzten Jahr für die Unterbringung der ukrainischen Kriegsvertriebenen in Betrieb genommen. Die Anpassung der Satzung bzgl. dieser UK würde für die Kosten in der Godesberger Str. sicherlich eine Erhöhung ausmachen, da nach dem Wirklichkeitsmaßstab hier hohe Kosten dazu kämen. Die Unterdeckung wäre innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Dadurch wird die Satzung keineswegs rechtswidrig, da das KAG den Ausgleich – egal ob positiv oder negativ – innerhalb der jeweils nächsten vier Jahre vorsieht.

Der zugrunde zu legende Kalkulationszeitraum – nach KAG drei Jahre – setzt voraus, dass Kosten der vergangenen drei Jahre vor Erlass der Satzung einfließen, auch die von ggfls. nicht mehr betriebenen Unterkünften. Da die Belegung in Troisdorf immer zwischen 75-90 % schwankt, wird immer eine entsprechende Unterdeckung gegeben sein, die dazu führt, dass höchstens ein Kostendeckungsgrad von ca. 80 % erreichbar ist.

Für die in Arbeit befindliche Aktualisierung der Gebührensatzung bedeutet das, dass ab neuem Geltungszeitraum mit der Kalkulation der Kosten für die Jahre 2020-2022 gerechnet werden muss – diese Kosten werden höher sein als die bisherigen. Wegen der noch laufenden Abrechnung von Strom- und Heizkosten, die hier noch nicht komplett vorliegen, sowie wegen des noch nicht abgeschlossenen Haushaltsjahres 2022 kann eine Anpassung der Satzung frühestens zur Mitte des Jahres realisiert werden.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete